

Gemeinsame Richtlinie  
der Senatsverwaltung für Justiz; der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung  
sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung

**Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern  
im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug**

vom 30. Juli 2003

in der aktualisierten Fassung vom 01. September 2013

1. Allgemeines

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln.) tragen dem grundgesetzlichen Anspruch der Mutter auf Pflege und Erziehung ihres Kindes durch die Regelungen in § 80 StVollzG und § 27 JStVollzG Bln. Rechnung. Allerdings ist im Einzelfall immer ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Strafvollstreckung und den Bedingungen des Strafvollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind- Beziehung erforderlich.

Das SGB VIII bildet die Rechtsgrundlage dafür, der Mutter, wenn sie durch die Inhaftierung in der Ausübung der Erziehung eingeschränkt wird, eine geeignete und notwendige Hilfe zu leisten oder andere Unterstützung zu vermitteln, um das Kind in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern.

Nur im Zusammenwirken aller Beteiligten können Lösungen gefunden werden, die gleichzeitig

- ñ dem Kindeswohl entsprechen,
- ñ die Verantwortung der Mutter für ihre Erziehungsaufgabe stärken,
- ñ die Vollzugsbedingungen berücksichtigen und
- ñ eine Perspektive für Mutter und Kind - gemeinsam oder unabhängig voneinander - entwickeln.

Die nachfolgenden Richtlinien stellen Grundsätze auf, um diese Interessenabwägung und Entscheidungsfindung zu fördern.

Der Staatsanwaltschaft und den Gerichten, der Justizvollzugsanstalt und den Jugendämtern bleibt jedoch selbstverständlich der notwendige Beurteilungsspielraum erhalten. Maßgebend sind immer die Umstände des Einzelfalls.

## 2. Grundsätzliches

Im Vordergrund aller Überlegungen stehen die Erhaltung und Förderung der Mutter-Kind-Beziehung auch während der Untersuchungs- oder Strafhaft einer Mutter. Die Unterbringung eines Kindes bei seiner inhaftierten Mutter sollte grundsätzlich ermöglicht werden, wenn die Mutter dies wünscht und das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird.

Voraussetzung für die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind im Strafvollzug ist die zwingende Notwendigkeit für die Inhaftierung der Mutter. Soweit irgend möglich, sollte der Strafantritt bis zur Klärung der Versorgung und Betreuung des Kindes aufgeschoben werden.

## 3. Vorbereitung der Entscheidung

Die Gerichtshilfe (Soziale Dienste der Justiz) informiert (werdende) Mütter vor der Ladung zum Haftantritt über das Beratungsangebot des Jugendamtes und unterrichtet das Jugendamt im Falle drohender Kindeswohlgefährdung.

Die Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVAF) unterrichtet bei Neuaufnahmen unverzüglich das zuständige Jugendamt, wenn eine Mutter von minderjährigen Kindern in Haft genommen wird. Wenn bei einer inhaftierten Frau eine Schwangerschaft besteht, wird das Jugendamt nur dann informiert, wenn die Frau voraussichtlich in der Haft entbinden wird oder wenn Umstände vorliegen, die Hinweis auf eine Gefährdung des ungeborenen Kindes vorliegen. Zuständig ist das Jugendamt des Wohnbezirks der Mutter (letzte Meldeanschrift). In Zweifelsfragen hilft das Landesjugendamt bei der Klärung. Das Jugendamt prüft die Frage der Personensorgeberechtigung sowie die Unterhaltsverpflichtungen.

Ist die (werdende) Mutter allein sorgeberechtigt, wird sie in allen Fragen der Ausübung der Personensorge beraten und unterstützt (§ 18 SGB VIII). Schwangeren Frauen ist von der Vollzugsanstalt die Inanspruchnahme einer Schwangerschaftsberatung, frauenärztliche Betreuung sowie Geburtsvorbereitung im Rahmen der standardmäßigen medizinischen Betreuung zu ermöglichen. Frauen nicht-deutscher Herkunft haben Anspruch auf Begleitung durch eine Sprachmittlerin.

Das Jugendamt berät und unterstützt die (werdende) Mutter während des gesamten Verfahrens (d. h. auch während der U-Haft und Haftzeit) in Fragen der Erziehung. Jugendamt und Vollzugsanstalt arbeiten im Interesse von Mutter und Kind eng zusammen und unterrichten sich laufend gegenseitig. (s.a. Anlage 2 – Flussdiagramm)

### 3.1 Entscheidungskriterien

Grundsätzlich begründen weder die Straffälligkeit noch die Inhaftierung einer Mutter ihre Erziehungsunfähigkeit. Eine inhaftierte Mutter ist jedoch bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Sorge durch das Leben in der Vollzugsanstalt wesentlich eingeschränkt. Eine gemeinsame Unterbringung im Strafvollzug/Untersuchungshaftvollzug kann im Einzelfall vor allem dann infrage kommen,

- ñ wenn das Kind zwischen 0 und 1/12 Jahre alt ist, hier insbesondere nach der Entbindung und in der Stillphase,
- ñ die Mutter allein erziehend ist,
- ñ wenn die Strafhaft nicht länger als voraussichtlich zwei Jahre dauern wird bzw. das Kind zum Zeitpunkt der Entlassung nicht älter als 3 Jahre ist.

Für die Entscheidungsfindung benötigt die (werdende) Mutter eine umfassende Information über die Vollzugsbedingungen durch die JVAF und eine Beratung über die Alternativen zur Unterbringung und Betreuung ihres Kindes durch das Jugendamt.

Das Jugendamt prüft in eigener Zuständigkeit, ob das Kindeswohl eine Unterbringung des Kindes bei seiner Mutter im Vollzug zulässt. Es erhält von der JVAF die für diese Prüfung notwendigen Informationen über die Vollzugsbedingungen im konkreten Einzelfall sowie die aktuellen Gegebenheiten bzw. Gefährdungsfaktoren an den Standorten der JVAF.

Das Jugendamt unterrichtet in kürzester Frist die Mutter und die JVAF über das Ergebnis seiner Prüfungen, die Stellungnahme des Jugendamtes wird von der JVAF der Staatsanwaltschaft und dem Haftrichter zugeleitet. Soweit erforderlich, werden vom Jugendamt familiengerichtliche Entscheidungen (z.B. im Rahmen von § 8a SGB VIII, §§ 1666, 1666a oder 1674 BGB) beantragt.

Die Gerichtshilfe weist im Rahmen des Ermittlungs- und Hauptverfahrens in ihrem Bericht an die Staatsanwaltschaft ebenfalls ausdrücklich auf den Sachverhalt Schwangerschaft oder unversorgte Kinder hin.

### 3.2 Ausschlussgründe

**Eine sofortige, ungeplante Mitaufnahme eines Kindes in die JVA ist nicht möglich;** in diesen Fällen leitet das zuständige Jugendamt eine Inobhutnahme ein. Stehen keine Familienangehörigen oder andere Vertrauenspersonen der Mutter zur Betreuung des Kindes zur Verfügung, muss zunächst eine Unterbringung im Kindernotdienst erfolgen.

Die Leitung der JVA kann in folgenden Fällen die Mitaufnahme eines Kindes oder seine fortdauernde Unterbringung in der Vollzugsanstalt ablehnen:

- ñ Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt
- ñ Gefährdung des Haftzweckes bei U-Haft (Feststellung trifft das zuständige Gericht)
- ñ Erhebliche Organstörung des Kindes, die eine ständige ärztliche Versorgung erforderlich macht
- ñ Drogenabhängigkeit oder akute Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit der Mutter
- ñ Vollbelegung der Haftplätze (keinerlei Unterbringungsmöglichkeit)

Die Ausschlussgründe werden der Mutter und dem Jugendamt in der Hilfeplankonferenz erläutert.

Besteht die Mutter dennoch darauf, von ihrem Recht, ihr Kind bei sich zu haben, Gebrauch zu machen, muss das Jugendamt eine familiengerichtliche Entscheidung bezüglich der vorläufigen Trennung von Mutter und Kind erwirken.

### 4. Hilfeplanung

Hat sich die (werdende) Mutter nach der Beratung durch das Jugendamt entschieden, ihr Kind auch während ihrer Inhaftierung selbst zu betreuen, und ist keine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden, wird vom Jugendamt die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eingeleitet. An der Hilfeplanung ist - soweit als möglich - der Vater des Kindes und weitere Angehörige zu beteiligen, um die längerfristige Perspektive für die Unterkunft und Betreuung des Kindes zu klären.

In die Hilfeplanung einbezogen wird die persönliche Situation der Mutter in Bezug auf die Dauer der Inhaftierung und ihre Perspektive nach der Haftentlassung.

Die Beteiligung einer/eines Mitarbeiterin/s der Justizvollzugsanstalt für Frauen an der Hilfeplankonferenz ist unerlässlich.

Erscheint es sinnvoll und notwendig, das Zusammenleben von Mutter und Kind in der Haftanstalt zu unterstützen, handelt es sich bei einer gemeinsamen Unterbringung um eine geeignete und notwendige stationäre Hilfe im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die für eine Betreuung notwendigen Bedingungen werden im Einvernehmen zwischen der Mutter, dem Jugendamt und der Vollzugsanstalt in der Hilfeplanung festgelegt. Dabei wird geprüft, ob ein Träger der freien Jugendhilfe mit der Unterstützung der Erziehungsaufgabe der Mutter beauftragt wird. Der Hilfeplan ist schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterschreiben.

Wird im Zuge der Hilfeplanung entschieden, dass eine Unterbringung des Kindes bei seiner inhaftierten Mutter das Wohl des Kindes gefährdet, ist für das Kind eine andere geeignetere Lebensform zu finden.

Kommt familiäre Selbsthilfe nicht in Betracht, muss vorrangig eine auf die Haftdauer der Mutter zeitlich befristete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden.

Die Vollzugsanstalt hat in diesen Fällen das Umgangsrecht der Mutter mit ihrem Kind zu gewährleisten und zu fördern.

Der Prozess der Klärung und Entscheidungsfindung zur Aufstellung des ursprünglichen Hilfeplans soll einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten. Der Hilfeplan ist laufend fort zu schreiben. Bei wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen oder auf Wunsch eines der o.g. Beteiligten soll der Hilfeplan überarbeitet werden (siehe Nr. 8).

#### 5. Ausgestaltung der gemeinsamen Unterbringung

Das Kind ist eine eigenständige Person, deren Freiheit durch die gemeinsame Unterbringung mit der inhaftierten Mutter so wenig als möglich beschränkt werden darf. Daraus ergibt sich für die gemeinsame Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/U-Haftvollzug folgendes:

Die Vollzugsbedingungen müssen so gestaltet sein, dass Mutter und Kind ungestört zusammenleben können, d.h. es müssen angemessene Wasch- und Sanitäreinrichtungen, ein adäquater Schlafbereich zur Verfügung stehen sowie Spielmöglichkeiten und ein Freigelände.

Die JVAF ist in jedem Einzelfall um flexible Lösungen bemüht, soweit die Vollzugsbedingungen der Frau solche Lösungen zulassen; dies gilt insbesondere für den geschlossenen Vollzug sowie U-Haft-Bedingungen (zu den Standorten im Einzelnen s. Anlage 1).

Mutter und Kind muss der Aufenthalt im Freien länger als üblich ermöglicht werden, die Mutter muss am Leben in der Gemeinschaft mit anderen Gefangenen teilnehmen können. Soweit es sich um eine Untersuchungsgefangene handelt, ist das zuständige Gericht bezüglich der zu gewährenden Freiräume einzubinden. Vorgesehene Trennungsgebote sind in jedem Fall zu beachten.

Außer bei gravierenden Belangen der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt darf die Erziehungskompetenz der Mutter durch Maßnahmen der Anstalt nicht eingeschränkt werden, im Konfliktfall ist das zuständige Jugendamt einzuschalten. Die Mutter muss die für Pflege und Erziehung des Kindes notwendige sächliche Ausstattung durch die Anstalt erhalten.

Die Umgangsrechte des Kindes (§§ 1684, 1685 BGB) sind zu gewährleisten.

Das Kind darf mit Einverständnis der Mutter die Anstalt jederzeit in Begleitung verlassen. Der regelmäßige Besuch einer Tageseinrichtung ist bei Bedarf zu ermöglichen. Die kinderärztliche Versorgung durch eine/n niedergelassene/n Kinderärztin/-arzt ist sicherzustellen.

Der persönliche Besitz des Kindes kann nur beschränkt werden, wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt ansonsten gefährdet würden.

Besuche von Vertreter/-innen des Jugendamtes und des mit der Durchführung einer Hilfe zur Erziehung beauftragten Leistungserbringers sind zu gestatten. Das Jugendamt stellt sicher, dass nur ein Träger der freien Jugendhilfe die Betreuung übernimmt. Bei Untersuchungshaftern muss das für die Anordnung zuständige Gericht vorab die Genehmigung zur Umsetzung der vorgesehenen Planung und den daraus resultierenden Kontakten erteilen. Der Schriftwechsel der Mutter mit dem Jugendamt wird bei Strafgefangenen nicht überwacht. Die Post in der Untersuchungshaft unterliegt in der Regel der gerichtlichen Kontrolle.

## 6. Kostenverteilung

Die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der gemeinsamen Unterbringung von Mutter und Kind (auch altersgerechtes Mobiliar sowie Bettwäsche) sowie die Kosten für den/die verfahrenssichernde/n vereidigte/n Dolmetscher/in sind vom Strafvollzug sicherzustellen. Im übrigen sind Sprachmittlerprojekte o.ä. in Anspruch zu nehmen.

Kommt eine Hilfe zur Erziehung zustande, übernimmt das Jugendamt die Kosten für diese Hilfe und in diesem Zusammenhang ggf. auch Sprachmittlerkosten.

Die Kosten für eine Erstausrüstung inkl. altersgerechter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie der laufende Lebensunterhalt des Kindes (altersangemessener Regelsatz sowie ggf. Mehrbedarf) inkl. Krankenhilfe für das Kind werden als Annexleistung zur Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII (stationär) gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt übernommen.

Die Justizvollzugsanstalt ist für das Kind nicht leistungs verpflichtet.

Die entstandenen Kosten des Leistungserbringers werden monatlich mit dem zuständigen Jugendamt abgerechnet. Im Rahmen der Evaluation (s. Nr. 9) wird auch zu klären sein, ob künftig eine Pauschalierung der anfallenden Kosten sinnvoll erscheint.

## 7. Abspraken in Krisen- und Konfliktfällen

Bei besonderen Vorkommnissen innerhalb der Vollzugsanstalt, die geeignet sein können, das Kindeswohl zu gefährden, unterrichtet die JVAf unverzüglich telefonisch oder per Fax das zuständige Jugendamt. Dazu benennt das Jugendamt die konkreten fallzuständigen Ansprechpartner/innen.

Droht eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben des Kindes, muss das Kind sofort in die zuständige Inobhutnahme einrichtung gebracht werden. Ist die zuständige Fachkraft nicht erreichbar, so erfolgt die Kontaktaufnahme über das Krisentelefon des zuständigen Jugendamtes für Inobhutnahme. Die JVAf erhält die Liste der Telefonnummern vom Landesjugendamt. Das zuständige Jugendamt unterrichtet in diesen Fällen unverzüglich das Landesjugendamt.

JVAf und Jugendamt unterrichten sich unverzüglich gegenseitig, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Entscheidung und Hilfeplanung überprüft werden müssen.

## 8. Überprüfung der Hilfeplanung

Bei einer Unterbringung des Kindes in der Vollzugsanstalt ist die Hilfeplanung in einem engen Turnus, mindestens alle drei Monate, bei Bedarf auch öfter, zu überprüfen. Die Erfahrungen und Beobachtungen der Vollzugsbediensteten müssen bei der Überprüfung einbezogen werden.

## 9. Laufzeit und Evaluation

Die laufende fachliche Begleitung und Auswertung der vorliegenden Erfahrungen wird in einer Arbeitsgruppe der Beteiligten unter Federführung der Senatsverwaltung für Justiz vorgenommen. Die Evaluation erfolgt im Vierjahresrhythmus bzw. im Bedarfsfall in einem kürzeren Intervall. Die Wirkungskontrolle der Jugendhilfeleistung obliegt den Jugendämtern. Es erfolgt eine jährliche statistische Erfassung in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.



## Anlage 1

### zu Nr. 5

#### Standorte der JVA<sup>↓</sup>F

##### **Lichtenberg**

hier kommt eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind nicht in Frage. Es handelt sich um geschlossenen Vollzug inkl. Drogenabteilung

##### **Pankow**

hier stehen 2 Hafträume für jeweils 1 Mutter und 1 Kind (ggf. auch 2 Kinder) gemeinsam zur Verfügung, d.h. für das Kind gibt es keinen gesonderten Schlafraum. Eine Unterbringung kommt hier lediglich für Babys und Kleinkinder bis zum Alter von 1 Jahr in Betracht.

##### **Reinickendorf**

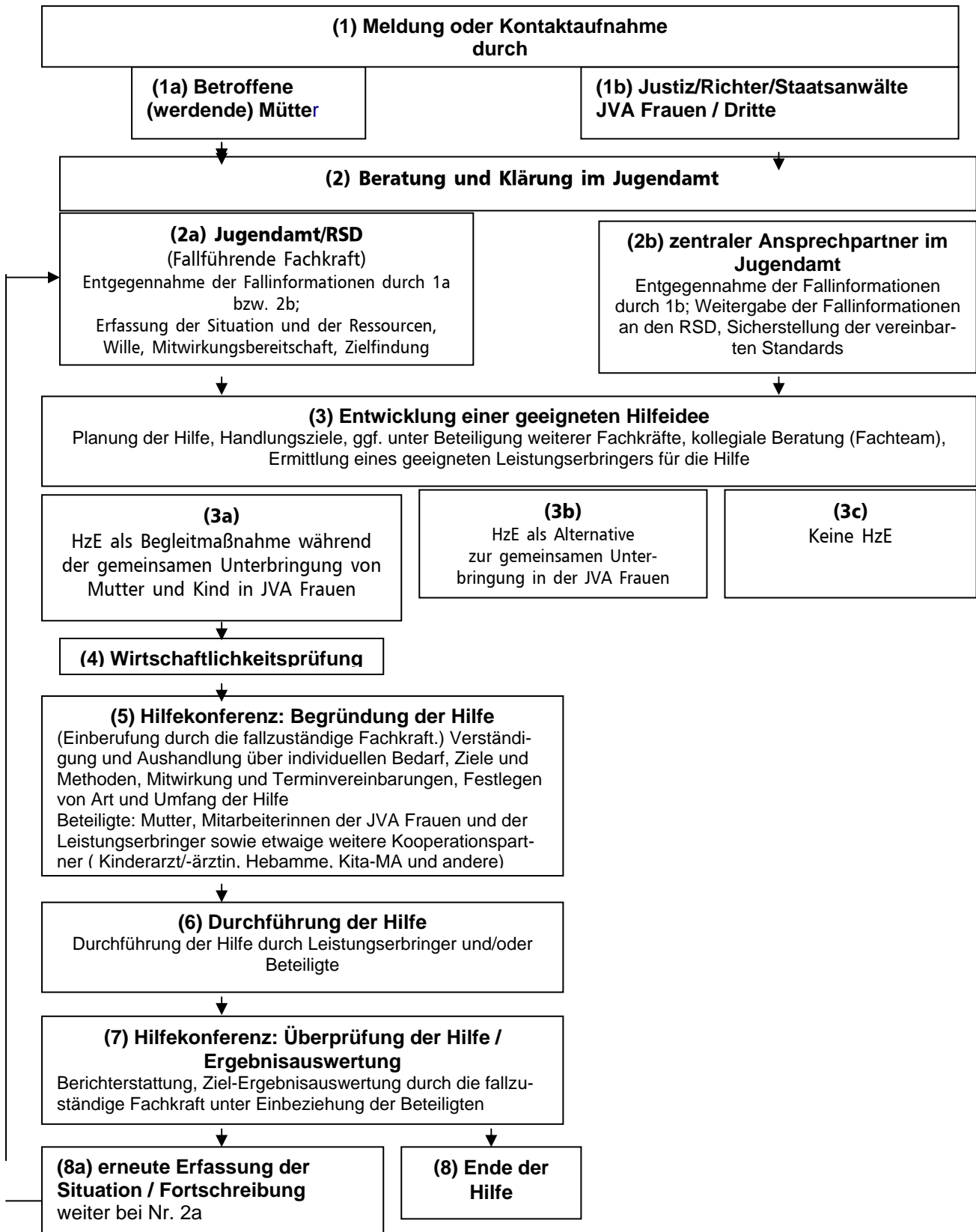
hier besteht im Vorderhaus die Möglichkeit, Mutter und Kind in einem Doppelhaftraum unterzubringen. Eine Unterbringung kommt hier lediglich für Babys und Kleinkinder bis zum Alter von 2 Jahren in Betracht. Zwingende Voraussetzung ist die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug.

##### **Neukölln**

hier könnten räumlich bis zu 3 Mütter mit 3 Kindern in jeweils 2 Hafträumen untergebracht werden. Eine Unterbringung kommt hier für Babys und Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr in Betracht. Zwingende Voraussetzung ist die Eignung der Mutter für den offenen Vollzug. Eine gleichzeitige Teilnahme der Mutter an der Sozialtherapie ist in der Regel nicht möglich.

## Anlage 2

### Verfahrensschritte zur Leistungsgewährung von Hilfen zur Erziehung (HzE) im Rahmen der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern (unter drei Jahren) im Strafvollzug (siehe gleichlautende Richtlinie \*)



\* Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug/Jugendstrafvollzug/Untersuchungshaftvollzug vom 30.07.2003 in der aktualisierten Fassung vom 01.09.2013

Abteilung .....  
Jugendamt

zuständige Fachkraft  
Gesch. – Z. -  
Tel.:  
Email:  
Datum:

### Hilfeplan

im Rahmen der Gemeinsamen Richtlinie der Senatsverwaltungen für Justiz; der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung über die **Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug / Jugendstrafvollzug / Untersuchungshaftvollzug** vom 30.07.2003 in der aktualisierten Fassung vom **01. September 2013**

### Antrag auf: Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - gemäß § 27 Abs. 2 (stationär)

für mein Kind/meine Kinder:  
Vor – und Zuname:

geboren am:

in

	Mutter	Vater	Ggf. Vormund
<b>Name, ggf. Geburtsname</b>			
<b>Vorname</b>			
<b>Geburtsdatum</b>			
<b>Staatsang.</b>			
<b>Aufenthaltsstatus</b>			
<b>Familienstand</b>			
<b>Anschrift (bisherige)</b>			
Sorgeberechtigt: ja /nein			
<b>Telefon</b>			
<b>JVAF</b>			

Mit der Weitergabe notwendiger Daten an die Beteiligten zur Durchführung der Hilfe bin ich/ sind wir einverstanden. Wir haben uns über die Alternativen, Voraussetzungen, Möglichkeiten und Folgen der geplanten Hilfe eingehend beraten und sind bereit, an der Durchführung der Hilfe aktiv mitzuwirken.

Ich/wir wurde(n) darauf hingewiesen, dass die Unterschrift beider sorgeberechtigten Eltern erforderlich wäre und die Antragsteller dafür Sorge tragen, dass der ggf. nicht erreichbare Sorgeberechtigte mit der Inanspruchnahme o. g. Hilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII einverstanden ist.

\_\_\_\_\_  
(Mutter)

\_\_\_\_\_  
(weiterer Personensorgeberechtigte/r)

\_\_\_\_\_  
(Jugendamt)

Verteiler:

**Bedarf:**

- Frau .....wird voraussichtlich am ..... ihr *erstes* Kind entbinden. Sie befindet sich seit dem bzw. voraussichtlich ab dem ..... in der der JVAf .... im geschlossenen Vollzug, in dem sie bis zum .... verbleiben wird.

Der werdende Vater des Kindes ist Herr ....., welcher nicht das Kind versorgen kann, weil .....

Frau..... erklärte gegenüber dem Jugendamt, dass sie sich nach der Entbindung um Ihren Säugling umfassend kümmern und nicht von ihm getrennt werden wolle. Sie möchte das Angebot der Haftanstalt und des Jugendamtes gemäß o. g. Richtlinie in Anspruch nehmen.

- Frau ..... ist Mutter eines Kleinkindes (..... Jahre/Monate). Sie befindet sich seit dem bzw. voraussichtlich ab dem ..... in der der JVAf..... im geschlossenen Vollzug, in dem sie bis zum .... verbleiben wird.

Der Vater des Kindes ist Herr .....Er kann das Kind nicht versorgen, weil .....

Frau..... erklärte gegenüber dem Jugendamt, dass sie sich um Ihr Kind umfassend kümmern und nicht von ihm getrennt werden wolle. Sie möchte das Angebot der Haftanstalt und des Jugendamtes gemäß o. g. Richtlinie in Anspruch nehmen.

**Richtungsziele:**

1. Ich (er)kenne die Bedürfnisse meines Kindes nach körperlicher und emotionaler Zuwendung und gehe darauf rechtzeitig, sorgsam und vollständig ein.
2. Mein Kind entwickelt sich altersentsprechend und gesund.
3. Ich nehme die ergänzenden Betreuungs- und Versorgungsleistungen des Jugendamtes im Interesse meines Kindes an.

**Handlungsziele:**

Zu 1)

- a) Ich stille mein Kind zuverlässig.
- b) .....

Zu 2)

- a) Mein Kind nimmt mit Hilfe der Betreuerin alle notwendigen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und Behandlungstermine wahr.
- b) Mein Kind wächst und nimmt zu.
- c)

Zu 3)

- a) Frau ..... bespricht stets mit der Helferin des Jugendamts alle offenen und zu regelnden Fragen rund um das Kind.
- b) Während notwendiger Gerichts- oder Arzttermine der Km wird das Kind der Helferin zur Betreuung übergeben.
- c) .....

**Handlungsschritte:** (Werden durch den Leistungserbringer bis zum .... erarbeitet)

**Der Bericht des Trägers zur Fortschreibung der Hilfe liegt bis zum Zeitpunkt und Ort der nächsten Überprüfung:**

**vor.**

**Verteiler:**

**Durchführende/r der Hilfe:**

<b>Leistungserbringer:</b>	<b>Anschrift:</b>	<b>Tel.</b>
Helfer/in:		Fax:
		Email:

**Kenntnisnahme und Zustimmung:**  
(Datum und Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Mutter/ weitere Personensorgeberechtigte)

\_\_\_\_\_  
(Leistungserbringer)

\_\_\_\_\_  
(JVAf)

\_\_\_\_\_  
(Jugendamt)

**Verteiler:**

# Umfang und Kosten der Hilfe gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII:

Stationäre Hilfen zur Erziehung innerhalb Berlins (PK-Nr. 19)

**Beginn/Fortsetzung: vom:** \_\_\_\_\_ **bis:** \_\_\_\_\_

(bei Fortsetzung: Beginn der Hilfe war am: \_\_\_\_\_ )

**Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind:** \_\_\_\_\_ pro Monat

**Einmalige Beihilfen für das Kind** (individuell nach vorheriger Antragstellung bei Bedarf): \_\_\_\_\_

## Sozialpädagogische Betreuungsleistungen

\_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ € = \_\_\_\_\_ €  
Wochen Anz. FLS FLS – Satz Gesamtkosten

**Individuelle Zusatzleistungen/Sonstiges :** \_\_\_\_\_ €

**Krankenhilfe für das Kind** gemäß § 264 SGB V im Rahmen stationärer Hilfen (PK-Nr. 87) , sofern eine Familienversicherung nicht möglich ist

Anmerkung:

Der Lebensunterhalt und die einmalige Beihilfen für das Kind, sowie die Betreuungsleistung durch den Freien Träger der Jugendhilfe werden durch das Jugendamt finanziell abgesichert. Alle auf die Antragstellerin entfallenden Kosten trägt die Justizvollzugsanstalt.

**Gesamtkosten im o. g. Bewilligungszeitraum:** \_\_\_\_\_ €

Hochrechnung auf ein Jahr: \_\_\_\_\_ €

Die Hilfeplanung ist bedarfsgerecht. Die Hilfe ist notwendig und geeignet. Sie erfolgt unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit (Hilfart und Ausgestaltungsform, Dauer und Umfang, Vergleich mit Falldurchschnittskosten). Bei Fortschreibung der Hilfe wurde geprüft, dass Umfang und Dauer der Hilfe weiterhin dem Hilfebedarf entsprechen und die Überleitung der Hilfe in eine kostengünstigere Form nicht möglich ist.

**Nach Prüfung der Einhaltung aller Verwaltungsabläufe ist die rechtliche und wirtschaftliche Unabweisbarkeit der Hilfe geboten**

**Die Kosten sind zu übernehmen.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift fallzuständige Fachkraft

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Regionalleiter/in /Datum

**Verteiler:**

## Ansprechpartner/innen bei der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug

Nr.	Bezirk/Jugendamt Institution	Name	Vorname	Stellenzeichen	Telefon	E-Mail Adresse
	<b>Jugendämter</b>					
01	Mitte	Dorr-Sallmann	Heike	Jug FS 4	9(0)18-23341	<a href="mailto:H.Dorr-Sallmann@ba-mitte.berlin.de">H.Dorr-Sallmann@ba-mitte.berlin.de</a>
02	Friedrichshain-Kreuzberg (Multiplikatorinnen)	Karaoglan Schröder	Sema Ulrike	Jug RSD 304 Jug RSD 404	9(0)298-1616 9(0)298-4456	<a href="mailto:Sema.karaoglan@ba-fk.berlin.de">Sema.karaoglan@ba-fk.berlin.de</a> <a href="mailto:Ulrike.schroeder@ba-fk.berlin.de">Ulrike.schroeder@ba-fk.berlin.de</a>
03	Pankow	Bandlow	Andreas	Jug R 300 W	9(0)295-7656	<a href="mailto:andreas.bandlow@ba-pankow.berlin.de">andreas.bandlow@ba-pankow.berlin.de</a>
04	Charlottenburg Wilmersdorf	Groß-Knudsen	Hildegard	Jug FT 6	9(0)291-5316 o 9(0)291-15021	<a href="mailto:Hildegard.gross-knudsen@charlottenburg-wilmersdorf.de">Hildegard.gross-knudsen@charlottenburg-wilmersdorf.de</a>
05	Spandau	Hain	Oliver	JuBiKuS 3-StD20	9(0)279-3231	<a href="mailto:Olivier.hain@ba-spandau.berlin.de">Olivier.hain@ba-spandau.berlin.de</a>
06	Steglitz Zehlendorf	Litta	Raymund	Jug 4000	9(0)299-7562	<a href="mailto:Raymund.Litta@ba-sz.berlin.de">Raymund.Litta@ba-sz.berlin.de</a>
07	Tempelhof-Schöneberg	Wolff	Christian	JugFam L 3	9(0)277-6082	<a href="mailto:christian.wolff@ba-ts.berlin.de">christian.wolff@ba-ts.berlin.de</a>
08	Neukölln (Multiplikatorin)	Dettmer	Katrin	Jug NW 2	9(0)239-2463	<a href="mailto:dettmer@bezirksamt-neukoelln.de">dettmer@bezirksamt-neukoelln.de</a>
09	Treptow-Köpenick (Multiplikatorin)	Müller	Annette	Jug FD 6015	9(0)297-4922	<a href="mailto:annette.mueller@ba-tk.berlin.de">annette.mueller@ba-tk.berlin.de</a>
10	Marzahn-Hellersdorf	Kopowski	Ines	Jug I 1223	9(0)293-4684	<a href="mailto:ines.kopowski@ba-mh.verwalt-berlin.de">ines.kopowski@ba-mh.verwalt-berlin.de</a>
11	Lichtenberg	Wölfl	Birgit	Jug RD 310	9(0)296-5286	<a href="mailto:Birgit.Woelfl@lichtenberg.berlin.de">Birgit.Woelfl@lichtenberg.berlin.de</a>
12	Reinickendorf	Kittel	Gabriele	JugFam FT 1.4	9(0)294-6044	<a href="mailto:gabriele.kittel@reinickendorf.berlin.de">gabriele.kittel@reinickendorf.berlin.de</a>

13	<b>Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) Kindernotdienst</b>	Holst Wilke	Stefan Anna-Maria	KND 25 KND 43	610061 610061	<a href="mailto:stefan.holst@ba-fk.berlin.de">stefan.holst@ba-fk.berlin.de</a> <a href="mailto:anna-maria.wilke@ba-fk.berlin.de">anna-maria.wilke@ba-fk.berlin.de</a>
14	<b>Senatsjugendverwaltung (SenBJW)</b>	Schmidt	Thomas	SenBJW III D 16	9(0)227-5293	<a href="mailto:Thomas.schmidt@senbjw.berlin.de">Thomas.schmidt@senbjw.berlin.de</a>
15	<b>Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVA für Frauen)</b>	Köhler	Claudia	VL	9(0)253-606 o. 9(0)253-602	<a href="mailto:Claudia.koehler@jvaf.berlin.de">Claudia.koehler@jvaf.berlin.de</a>
16	<b>Soziale Dienste der Justiz / Bewährungshilfe</b>	Paulick Rienth	Katrin Frau		9(0)156-496 9(0)156-493	<a href="mailto:k.paulick@sozdj.berlin.de">k.paulick@sozdj.berlin.de</a> <a href="mailto:b.rienth@sozdj.berlin.de">b.rienth@sozdj.berlin.de</a>
17	<b>Staatsanwaltschaft Berlin</b>	Freund Tombrink	Alexandra Eva-Maria		9(0)14-3543 9(0)14-2224	<a href="mailto:alexandra.freund@sta.berlin.de">alexandra.freund@sta.berlin.de</a> <a href="mailto:eva-maria.tombrink@sta.berlin.de">eva-maria.tombrink@sta.berlin.de</a>
18	<b>Senatsjustizverwaltung (SenJustV)</b>	Dr. Guth	Ursula		9(0)13-3572	<a href="mailto:Ursula.guth@senjustv.berlin.de">Ursula.guth@senjustv.berlin.de</a>
19	<b>Landeskriminalamt Berlin (LKA)</b>	Kaul	Karolin	St 11	4664-909117	<a href="mailto:Karolin.kaul@polizei.berlin.de">Karolin.kaul@polizei.berlin.de</a>